

Anhang 1B

zur Sportordnung des Niedersächsischen Pétanque-Verband e.V.

Ligastrukturordnung

Vorbemerkung

Diese Ligastrukturordnung regelt als Anhang 1B zu Abschnitt III der Sportordnung Aufbau und Weiterentwicklung des Ligabetriebs im NPV.

1 Ligaausschuss

- 1.1 Der Ligabeauftragte kann aus Vertretern der im Ligabetrieb aktiven Vereine einen Ligaausschuss bilden. Ein solcher Ligaausschuss unterstützt den Ligabeauftragten in seiner praktischen Arbeit und hat beratende Funktion.

2 Ligen

- 2.1 Die Mannschaften spielen entsprechend ihrer Platzierung im Vorjahr in drei oder vier verschiedenen Ligen. Die Bezeichnungen lauten von der höchsten Liga abwärts:
 - Niedersachsenliga (NL)
 - Regionalliga (RL)
 - Bezirksoberrliga (BOL) bei Bedarf
 - Bezirksliga (BL)
- 2.2 Mannschaften, die im Vorjahr nicht am Spielbetrieb teilgenommen haben, spielen in der Bezirksliga.

3 Staffeln

- 3.1 Anzahl und Größe der Staffeln basieren auf einem Staffilverhältnis (NL : RL : BL) von 1 : 3 : 9, bei 3 Ligen und ein Staffilverhältnis (NL : RL : BOL : BL) von 1 : 3 : 6 : 12 bei 4 Ligen. Der Ligabeauftragte kann im Rahmen dieser Ordnung davon abweichen.
- 3.2 Die Staffeln einer Liga werden so zusammengestellt, dass die beteiligten Teams möglichst kurze Anfahrtswege zu den Spielorten haben und zwei Teams eines Vereins möglichst nicht in derselben Staffel spielen.
- 3.3 In einer Staffel dürfen maximal zwei Teams eines Vereins vertreten sein. Ist dies der Fall, findet ihre Begegnung in der ersten Runde des ersten Spieltags statt.
- 3.4 Stellt ein Verein bereits zwei Teams in der Niedersachsenliga, kann aus der Regionalliga nur ein Team dieses Vereins aufsteigen, wenn gleichzeitig ein Team dieses Vereins aus der NL absteigt. Andernfalls rückt der beste Zweitplatzierte (gem. Abs. 8.2 Liga-Spielordnung) nach. Aufstiegsrechte eines Vereins werden in der Reihenfolge der Teamnummern vergeben.

4 Niedersachsenliga (NL)

- 4.1 Die Niedersachsenliga besteht aus einer Staffel. Diese umfasst zwölf Teams. Es steigen jeweils drei Teams ab.

5 Regionalliga (RL)

- 5.1 Die Regionalliga umfasst drei Staffeln. Diese bestehen aus je zehn Teams.
- 5.2 Je RL-Staffel steigen drei Teams ab. Abweichend davon steigen nur je zwei Teams ab, wenn die Bezirksoberliga existiert und mind. sechs Staffeln umfasst.

6 Einführung und Aufhebung der Bezirksoberliga (BOL)

- 6.1 Wenn für eine Ligasaison 80 oder mehr Teams für die Bezirksliga gemeldet wurden, wird die Bezirksliga in Bezirksliga und Bezirksoberliga geteilt. In der Bezirksoberliga spielen die Regionalliga-Absteiger des Vorjahres und die fehlende Anzahl von Bezirksligateams des Vorjahres. Berücksichtigt werden sie in der Reihenfolge ihrer Tabellenplatzierung ab Platz 2 durch Tabellenquervergleich über alle Staffeln der Bezirksliga (entsprechend Abs. 8.3 der Ligaspielordnung). Der Aufstieg aus der Bezirksliga des Vorjahres in die Regionalliga bleibt unberührt.
- 6.2 Wenn für eine Ligasaison weniger als 72 Teams für BOL und BL gemeldet werden, wird die BOL aufgelöst. Bis auf die Staffelsieger spielen dann alle für die BOL gemeldeten Teams sowie die RL-Absteiger in der Bezirksliga gemäß Abs. 8.2.

7 Bezirksoberliga (BOL)

- 7.1 Die Bezirksoberliga umfasst sechs oder neun gleich große Staffeln mit je vier, sechs, sieben, acht oder neun Teams.
- 7.2 Alle Staffelsieger der BOL steigen in die RL auf
- 7.3 Die Zahl der Absteiger aus der BOL richtet sich nach der Staffelgröße. Bei
 - vier oder sechs Teams gibt es je einen Absteiger,
 - bei sieben oder acht Teams je zwei Absteiger
 - und bei neun Teams je drei Absteigerin die Bezirksliga.

8 Bezirksliga (BL)

- 8.1 Die Bezirksliga enthält Kleinstaffeln mit vier oder fünf Teams und Großstaffeln mit sechs oder mehr Teams.
- 8.2 Die Bezirksliga umfasst entweder 18 Kleinstaffeln oder eine kleinere gerade Anzahl von Kleinstaffeln und weitere Großstaffeln. Kleinstaffeln werden nach geographischen Gesichtspunkten eingerichtet. Die Tabellenersten von Großstaffeln steigen direkt in die RL auf, je zwei Sieger von Kleinstaffeln ermitteln in einer zusätzlichen Aufstiegsbegegnung je einen weiteren Aufsteiger in die RL. Die Aufstiegsbegegnungen der Kleinstaffeln werden vor Saisonbeginn mit dem Spielplan bekannt gegeben.
- 8.3 Nach Einführung der BOL umfasst die Bezirksliga doppelt oder dreimal so viele Staffeln wie die Bezirksoberliga. Die Staffelgrößen dürfen sich höchstens um ein Team unterscheiden. Der Aufstieg richtet sich nach der Zahl der BOL-Absteiger gemäß Abs. 7.3.
Entspricht die Zahl der BOL-Absteiger der Anzahl der BL-Staffeln, steigen alle BL-Staffelsieger direkt auf. Andernfalls ermitteln je zwei BL-Staffelsieger in einer zusätzlichen Aufstiegsbegegnung je einen weiteren Aufsteiger. Die Aufstiegsbegegnungen der BL-Staffeln werden vor Saisonbeginn mit dem Spielplan bekannt gegeben.
- 8.4 Werden nach Abs. 8.2 Aufstiegsbegegnungen benötigt, werden die BL-Staffeln nach geographischen Gesichtspunkten in Zweiergruppen eingeteilt, aus denen jeweils ein Aufsteiger hervorgeht. Solche Aufstiegsbegegnungen sollen nach Möglichkeit auf neutralem Terrain stattfinden.

9 Verfahren bei Bundesligaauf- und -abstieg

- 9.1 Die Staffelgrößen aller NPV-Ligen oberhalb der Bezirksliga bleiben bei einem Bundesligaauf- oder Bundesligaabstieg unverändert.
- Bei einem Abstieg aus der Bundesliga steigt der Viertletzte der Niedersachsenliga in die Regionalliga, der Punktschlechteste aus den Regionalligastaffeln in die Bezirksoberliga und gegebenenfalls der Punktschlechteste aus der Bezirksoberliga zusätzlich ab. Bei einem Aufstieg in die Bundesliga steigen zusätzlich die Tabellenbesten der Bezirksliga, Bezirksoberliga und Regionalliga in die nächst höhere Liga auf. Bei Gleichstand gemäß Abs. 8.3 der Ligaspielordnung wird ein Entscheidungsspiel angesetzt.
- Entscheidungsspiele bei zusätzlichem Auf- oder Abstieg finden spätestens am zweiten Sonntag nach der Aufstiegsrunde zur Bundesliga statt. Sie sollen nach Möglichkeit auf neutralem Terrain ausgetragen werden.

10 Verfahren bei Rückzug von Mannschaften

- 10.1 Werden Mannschaften, die im Vorjahr oberhalb der Bezirksliga gespielt haben, nicht wieder gemeldet, werden die betroffenen Staffeln durch zusätzlichen Aufstieg nach dem in Abs. 9.1 beschriebenen Verfahren zur Sollstärke aufgefüllt.